

06.01

Bürgerrecht

Kriterienkatalog für Einbürgerungsgespräche im ordentlichen Verfahren

Beschluss

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG) vom 15. November 2021 (Beilage 1) und der neuen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023 (Beilage 2) per 1. Juli 2023 wurde die bisherige Unterscheidung zwischen Gesuchstellenden mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung obsolet, da sie keine Auswirkung auf die Einbürgerungspraxis hat. Die historisch begründete Unterscheidung zwischen in der Schweiz geborenen Ausländerinnen und Ausländern und anderen Bewerberinnen und Bewerbern wurde somit aufgehoben.

Im Kanton Zürich haben in der Vergangenheit in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer einen gesetzlich verankerten (bedingten) Rechtsanspruch auf Einbürgerung gegenüber ihrer Wohngemeinde gehabt. 1997 wurden aufgrund einer Gegenrechtskonvention von sieben Kantonen Erleichterungen bei der Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer eingeführt. Heute wird ein kommunaler Einbürgerungsentscheid als Rechtsanwendungsakt betrachtet, der individuelle Rechte und Pflichten gemäss der Bürgerrechtsgesetzgebung begründet.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben alle Bewerbenden, welche die gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung. Dieser Anspruch ist nicht mit dem Recht auf automatische Einbürgerung gleichzusetzen. Die Gemeinden haben nicht die Freiheit, Personen nicht einzubürgern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Einbürgerungsgespräche

In vielen Zürcher Gemeinden wurde bisher auf Einbürgerungsgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern mit bedingtem Rechtsanspruch verzichtet. Dieser Personenkreis, entweder in der Schweiz geboren oder zwischen sechzehn und 25 Jahre alt und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht, erfüllt in der Regel automatisch die gesetzlichen Anforderungen an Sprach-

und Grundkenntnisse. Die Stadt Bülach hat aus diesen Gründen grundsätzlich auf Einbürgerungsgespräche mit Personen mit bedingtem Rechtsanspruch verzichtet.



Seit Juli 2023 gibt es keine Unterscheidung mehr zwischen Personen mit und ohne Anspruch auf Einbürgerung. Gleichzeitig ist es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr erlaubt, in Einbürgerungsgesprächen Fragen über die eigene Gemeinde/Stadt zu stellen. Es sind nur noch Fragen über das Zürcher Gemeindewesen erlaubt. Die neuen Gesetze und das Gemeindeamt des Kantons Zürich als Aufsichtsbehörde lassen den Gemeinden die Entscheidungsfreiheit, ob sie weiterhin Einbürgerungsgespräche führen wollen oder nicht. Allerdings ist es den Gemeinden untersagt, willkürlich zu entscheiden, wer zum Einbürgerungsgespräch eingeladen wird. Entsprechende Regelungen müssen in einem Beschluss oder ähnlichem festgehalten und für Dritte klar ersichtlich sein.

Mit Beschluss Nr. 232 vom 21. Juni 2023 hat der Stadtrat entschieden, im Grundsatz auf Einbürgerungsgespräche bei Gesuchen, welche nach den ab dem 1. Juli 2023 geltenden kantonalen Bürgerrechtsgesetzen behandelt werden, zu verzichten. In Einzelfällen werden Einbürgerungsgespräche geführt. Der Stadtrat legt die Kriterien fest, unter welchen Voraussetzungen ein Einbürgerungsgespräche geführt wird. Diese werden in einen Kriterienkatalog festgesetzt und genehmigt.

Gesetzliche Bestimmungen für Einbürgerungsgespräche gemäss KBüV

Gemäss § 13 Abs. 1 KBüV kann die Gemeinde mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Einbürgerungsgespräch führen. Sie prüft dabei insbesondere die Integrationskriterien gemäss § 12 Abs. 1 lit. c-e und g KBüG. Sie führt das Gespräch nach Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher Standardsprache oder in Deutschschweizer Dialekt. Sie passt das Gespräch an die nach § 8 KBüG geforderten Deutschkenntnisse an (§ 13 Abs. 2 KBüG). Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich von einer volljährigen Bezugsperson begleiten lassen (§ 13 Abs. 3 KBüG). Das Einbürgerungsgespräch ist zu protokollieren oder mittels Tonaufnahme zu dokumentieren (§ 13 Abs. 4).

Auch wenn § 12 lit. a., b. und f. KBüG in § 13. Abs. 1 KBüV nicht explizit erwähnt sind, hat die Gemeinde nach Überweisung des Gesuchs auch diese Kriterien zu prüfen. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass insbesondere beim Nachweis der Deutsch- und Grundkenntnisse wie auch beim Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung Situationen von

Personen angemessen zu berücksichtigen sind, welche die Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können. In den meisten Fällen muss anhand von Abklärungen und



einem Gespräch entschieden werden, ob Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ganz oder teilweise von einzelnen oder mehreren Kriterien befreit sind oder gewisse Einbürgerungsvoraussetzungen in einer anderen Form erfüllen können.

Mit Kindern vor dem vollendeten zwölften Altersjahr wird kein Einbürgerungsgespräch geführt (§ 14 Abs. 1 KBüV). Mit Kindern ab dem vollendeten zwölften Altersjahr wird das Gespräch dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechend geführt. Bei Kindern vor dem vollendeten sechzehnten Altersjahr muss eine volljährige Bezugsperson anwesend sein (§ 14 Abs. 2).

Gesprächsteilnehmer

Wie bis anhin werden an den Einbürgerungsgesprächen der Ressortvorstand Bevölkerung und Sicherheit und eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter des Stadtbüros anwesend sein. Gesprächsleiter ist der Ressortvorstand. Für das Gesprächsprotokoll sind die städtischen Mitarbeitenden verantwortlich.

Nebst der Beantwortung konkreter Fragen geht es am Gespräch auch darum, dass der Ressortvorstand die Gesuchstellenden kennenlernt und sich ein persönliches Bild von ihnen und ihrer Situation machen kann. Insbesondere in Fällen, bei denen das Gesetz dem Gesamtstadtrat einen gewissen Entscheidungsspielraum zugesteht, kann es bezüglich der Entscheidungsfindung wertvoll sein, wenn ein Mitglied des Stadtrats ein persönliches Bild von Gesuchstellenden vermitteln kann.

Kriterien für ein Einbürgerungsgespräch (Kriterienkatalog)

Unter Berücksichtigung der gemäss § 13 und 14 KBüV geltenden gesetzlichen Bestimmungen schlägt das Ressort Bevölkerung und Sicherheit dem Stadtrat vor, Gesuchstellende zu einem Einbürgerungsgespräch einzuladen, wenn insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind:

Nachweis der Deutschkenntnisse und Grundkenntnisse (§ 12 lit. a. und b. KBüG)

Sofern Gesuchstellende nicht in der Lage sind, den Nachweis über ausreichend Deutschkenntnisse gem. § 8 Abs. 2 lit a.-d. KBüG zu erbringen, so müssen sie über einen Sprachnachweis verfügen, der die Sprachkompetenzen nach § 8 Abs. 1 KBüG bescheinigt (§ 8 lit. e. KBüG). Der Sprachnachweis muss

sich auf einen Sprachtest abstützen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

Bewerbende, die den Nachweis der Grundkenntnisse nicht durch einen Schulbesuch bzw.

Ausbildungsabschluss nach § 9 Abs. 2 KBüG erbringen können, müssen einen Grundkenntnistest



absolvieren, der anerkannten Kriterien zu entsprechen hat. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich stellt den Gemeinden kostenlos einen kantonalen Grundkenntnistest zur Verfügung, den sie verwenden können.

Sind Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nicht in der Lage, den Sprach- und/oder Grundkenntnistest zu absolvieren, so muss die Gemeinde abklären, was die Gründe dafür sind. Insbesondere das Vorliegen von besonderen Umständen muss gemäss Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 BÜG; Art. 9 BÜV) berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass die Situation von Personen angemessen berücksichtigt werden, wenn diese die Tests aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können (Art. 12 Abs. 2 BÜG). Dies ist namentlich der Fall bei einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, bei einer schweren oder lang andauernden Krankheit oder bei anderen gewichtigen persönlichen Umständen (Art. 9 BÜV).

Das Einbürgerungsgespräch soll:

- dazu dienen, ergänzende Informationen bezüglich Arztzeugnissen, Attesten oder Gutachten zu erhalten.
- alternative Wege zur Bewertung der Integrationsbereitschaft von Gesuchstellenden bieten.
- dazu dienen, die genauen Umstände zu klären, welche die Teilnahme an den Tests verhindern, um sicherzustellen, dass es sich um berechtigte Hindernisse handelt.
- dazu dienen, gemeinsam nach Alternativen zur standardisierten Prüfung zu suchen, die den individuellen Umständen der Gesuchstellenden gerecht werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die genaue Handhabung von Einbürgerungsfällen aufgrund persönlicher Umstände unterschiedlich sein kann. Ein respektvoller und umfassender Ansatz, der die individuellen Herausforderungen und Bemühungen der Gesuchstellenden berücksichtigt, ist entscheidend, um sicherzustellen, dass das Einbürgerungsverfahren fair und inklusiv ist.

Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz (§ 12 lit c. KBÜG)

Bestehen anhand der gemachten Angaben im Einbürgerungsgesuch Zweifel an der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz, werden Gesuchstellende zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Zweifel kommen insbesondere auf, wenn Gesuchstellende im Selbstdeklarationsformular keine, wenige oder unklare Angaben dazu machen, wie sie am gesellschaftlichen Leben in ihrer Gemeinde / Region und der Schweiz teilnehmen. Das Gespräch soll:



- klären, ob die tatsächliche Teilnahme und Integration der Bewerberin oder des Bewerbers am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz gegeben sind.
- klären, ob mögliche Barrieren oder Herausforderungen bei den Gesuchstellenden bestehen, welche die Integration beeinträchtigen.
- der Stadt Bülach die Möglichkeit bieten, Informationen über das soziale Netzwerk der Bewerberin oder des Bewerbers zu erhalten, um festzustellen, ob Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern sowie anderen Gemeindemitglieder bestehen.
- dazu dienen, das Verständnis der Bewerberin oder des Bewerbers für die kulturellen Gepflogenheiten, Werte und Traditionen in der Schweiz zu bewerten.
- dazu dienen zu ermitteln, ob die Bewerberin oder der Bewerber aktiv an lokalen Veranstaltungen, Gemeindeaktivitäten oder kulturellen Veranstaltungen teilnimmt.
- dazu dienen, potenzielle Hindernisse oder Schwierigkeiten zu identifizieren, die die volle Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben einschränken könnten.

Es ist wichtig zu beachten, dass das Einbürgerungsgespräch nicht nur dazu dient, Zweifel zu bestätigen, sondern auch dazu, offene Fragen zu klären und einen umfassenden Überblick über die Integration der Bewerberin oder des Bewerbers zu erhalten. Die genaue Ausgestaltung und Durchführung solcher Gespräche müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie unter Beachtung der individuellen Umstände erfolgen.

Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizer (§ 12 lit. d. KBüG)

Bestehen anhand der gemachten Angaben in Einbürgerungsgesuch Zweifel an der Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern, werden Gesuchstellende zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Zweifel kommen insbesondere auf, wenn Gesuchstellende im Einbürgerungsgesuch angeben, dass sie wenig Kontakt zur Schweizer Bevölkerung haben. Das Gespräch soll:

- die tatsächliche soziale Vernetzung der Bewerberin oder des Bewerbers bewerten. Insbesondere im Hinblick auf Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern.
- die Möglichkeit bieten, potenzielle kulturelle Unterschiede zu besprechen, welche die Kontaktpflege beeinflussen. Dies, um sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber daran interessiert ist, diese zu überwinden.



- klären, welche Hobbys und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber hat, um festzustellen, ob diese dazu beitragen können, Kontakte in der Gemeinschaft zu knüpfen.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Einbürgerungsgespräch darauf abzielen sollte, Klarheit zu schaffen und Verständnis für die individuellen Umstände der Bewerberin oder des Bewerbers zu gewinnen. Es sollte nicht nur auf mögliche Defizite abzielen, sondern auch darauf, positive Beiträge zur Gemeinschaft zu erkennen. Die genaue Ausgestaltung und Durchführung solcher Gespräche sollten im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie unter Beachtung der individuellen Umstände erfolgen.

Respektierung der Werte der Bundesverfassung (§ 12 lit. e. KBüG)

Bestehen anhand der gemachten Angaben in Einbürgerungsgesuch Zweifel an der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, werden Gesuchstellende zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Zweifel kommen insbesondere auf, wenn Gesuchstellende im Einbürgerungsgesuch die Fragen zur Respektierung der aufgelisteten Werte der Bundesverfassung verneinen oder nicht verstehen. Das Gespräch soll:

- dazu genutzt werden, mögliche Missverständnisse hinsichtlich der Werte der Bundesverfassung zu klären und sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine klare Vorstellung von diesen Werten hat.
- dazu dienen, spezifische Verfassungswerte zu diskutieren und sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese versteht und bereit ist, sie zu respektieren.
- evaluieren, welche Einstellungen und Überzeugungen die Bewerberin oder der Bewerber zu grundlegenden Werten wie Freiheit, Gleichheit und Menschenrechten hat. Mögliche Konflikte zwischen den persönlichen Überzeugungen der Gesuchstellenden und den Werten der Bundesverfassung können so identifiziert und besprochen werden.
- die Bewerberin oder den Bewerber darauf hinweisen, welche rechtlichen und ethischen Verantwortlichkeiten die Bewerberin oder der Bewerber als Staatsbürgerin oder Staatsbürger hat. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Gesuchstellenden sich verpflichten, die Werte der Bundesverfassung zu respektieren und in ihrem täglichen Leben zu integrieren.

Es ist wichtig zu beachten, dass ein Einbürgerungsgespräch in solchen Fällen darauf abzielt, Verständnis zu schaffen und sicherzustellen, dass mögliche Unklarheiten oder Differenzen bezüglich der Werte der Bundesverfassung ausgeräumt werden. Es sollte als Möglichkeit dienen, die Bereitschaft



der Bewerberin oder des Bewerbers zur Integration in die schweizerische Gesellschaft zu überprüfen. Die genaue Ausgestaltung und Durchführung solcher Gespräche müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der individuellen Umstände erfolgen.

Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung (§ 12 lit. f. KBüG)

Bestehen anhand der gemachten Angaben in Einbürgerungsgesuch Zweifel an der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, werden Gesuchstellende zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Zweifel kommen insbesondere auf, wenn Gesuchstellende nicht nachweisen können, ein ausreichendes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit zu haben. Nichterwerbstätige müssen nachweisen, dass sie Leistungen von Dritten erhalten und die es ermöglichen, die Lebenskosten zu decken und Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen oder dass sie über ausreichend finanzielle Mittel (Vermögen) verfügen, um den Lebensunterhalt von sich und ihrer Familie zu bestreiten. Das Einbürgerungsgespräch soll:

- klären, wie Gesuchstellende ihre Lebenskosten decken.
- Nichterwerbstätigen die Möglichkeit bieten, sich zur ihrer aktuellen beruflichen Situation zu äussern. In Ausnahmefällen kann auch der von der Bewerberin oder dem Bewerber zum Ausdruck gebrachte Wille genügen, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. So gilt das Erfordernis auch dann als erbracht, wenn Bemühungen für die Suche einer Arbeitsstelle nachgewiesen werden oder wenn Temporärarbeitende den Willen nachweisen, selbstverantwortlich zu leben.
- das Lebenskonzept der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers beurteilen. Wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber kein regelmässiges Einkommen und auch kein Vermögen nachweisen kann, aber auch keine Sozialhilfe bezieht und ihren oder seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, darf ihr oder ihm dies nicht per se als Einbürgerungshindernis ausgelegt werden. Es gibt keine Vorgaben, wie man sein Leben

gestalten muss. Wenn keine Hinweise auf Schwarzarbeit oder andere illegale Aktivitäten bestehen und plausible dargelegt werden kann, wie sie oder er den Lebensunterhalt bestreitet, ist die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben als gegeben einzustufen.

Der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt ist die Teilnahme am Erwerb von Bildung. Zweifel an der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung kommt insbesondere auf, wenn Gesuchstellende nicht nachweisen können, dass es sich um eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung handelt. In Frage



kommen vor allem der Besuch der obligatorischen Schule, der Kantonsschule oder eines Studiums (Universität, Fachhochschule, höhere Fachschule). Die Absolvierung einer Lehre (EFZ, EBA) oder eines Diploms/Zertifikats über eine Berufliche Weiterbildung sind ebenfalls anerkannt. Das Gespräch soll:

- klären, was die Gesuchstellenden für eine Aus- und Weiterbildung absolvieren. Insbesondere dann, wenn unklar ist, ob diese anerkannt ist oder nicht.

Förderung der Integration von Familienmitgliedern (§ 12 lit. g. KBüG)

Bestehen anhand der gemachten Angaben in Einbürgerungsgesuch Zweifel an der Respektierung der Werte der Bundesverfassung, werden Gesuchstellende zum Einbürgerungsgespräch eingeladen. Zweifel kommen insbesondere auf, wenn Gesuchstellende im Einbürgerungsgesuch unbegründet oder nicht schlüssig begründet angeben, dass sie ihren Ehepartner und/oder Kinder unter achtzehn Jahren nicht unterstützen. Das Gespräch soll:

- dazu dienen, die tatsächliche Integration der gesamten Familie in die schweizerische Gesellschaft zu bewerten.
- dazu dienen, mögliche Zweifel oder Missverständnisse bezüglich der Förderung der Integration von Familienmitgliedern zu klären.
- die Möglichkeit bieten festzustellen, ob die Familie an sozialen Aktivitäten teilnimmt und wie sie ihre Integration in die Gemeinschaft unterstützt.
- die Möglichkeit bieten, mögliche Hindernisse oder Unterstützungsbedarf für die Integration von Familienmitgliedern zu identifizieren und zu besprechen.

Das Ziel des Einbürgerungsgesprächs in solchen Fällen ist es, sicherzustellen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Integration ihrer Familienmitglieder aktiv unterstützt und dass diese sich erfolgreich in die schweizerische Gesellschaft eingliedern. Die genaue Ausgestaltung und Durchführung solcher

Gespräche müssen im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der individuellen Umstände erfolgen.

Einladung zum Einbürgerungsgespräch

Ob ein Einbürgerungsgespräch durchgeführt werden muss oder nicht hängt in erster Linie von den Angaben im Einbürgerungsgesuch ab. Das Stadtbüro entscheidet anhand dieser, ob ein Einbürgerungsgespräch zielführend ist und lädt die betroffenen Personen in Absprache mit dem Ressortvorstand schriftlich zu einem Gespräch ein.



Erfüllen Gesuchstellende alle Einbürgerungsvoraussetzungen, so werden deren Gesuche dem Gesamtstadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Sind Einbürgerungskriterien eindeutig nicht erfüllt, erfolgt ein Antrag auf Ablehnung des Einbürgerungsgesuch unter Angabe von Gründen. Dem Gesamtstadtrat steht es in jedem Fall frei, Einbürgerungsanträge unter der Angabe von Gründen zurückzuweisen und nachträglich ein Einbürgerungsgespräch oder weitere Abklärungen anzuordnen.

Kommunikation

Die vom Stadtrat beschlossenen Kriterien für ein Einbürgerungsgespräch werden zusammengefasst im Leitfaden für Einbürgerungen (Beilage 3) auf der Webseite der Stadt Bülach publiziert.

Fazit

Jeder Einbürgerungsantrag ist das Ergebnis einer individuellen Geschichte. Die Beweggründe, warum jemand Schweizerin oder Schweizer werden möchte, sind oft persönlicher Natur und können von familiären Gründen über berufliche Chancen bis hin zu sicherheitspolitischen Überlegungen reichen. Insgesamt betrifft die Einbürgerung die grundlegenden Elemente der persönlichen Identität und Selbstbestimmung. Auch wenn die Bürgerrechtsgesetze klar regeln, welche Voraussetzungen für eine Einbürgerung zu erfüllen sind, so muss bei der Beurteilung über deren Erfüllung die persönliche Lebensgeschichte von Gesuchstellenden berücksichtigt werden.

Der Kriterienkatalog für Einbürgerungsgespräche in Bülach bezieht sich auf verschiedene Aspekte. Wenn Zweifel an Deutsch- und Grundkenntnissen bestehen, wenn es um die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, die Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung oder die Förderung der Integration von Familienmitgliedern geht, können

Einbürgerungsgespräche durchgeführt werden. Der Katalog bietet Flexibilität und ermöglicht es, individuelle Umstände angemessen zu berücksichtigen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Einbürgerungsgespräche können insbesondere durchgeführt werden, wenn Zweifel an Deutsch- und Grundkenntnissen bestehen, wenn es um die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, die Kontaktpflege zu Schweizerinnen und Schweizern, die Respektierung der Werte der



Bundesverfassung oder die Förderung der Integration von Familienmitgliedern geht. Über die Durchführung eines Gesprächs entscheidet die Leitung des Stadtbüros zusammen mit dem Ressortvorstand oder der Gesamtstadtrat.

2. Das Stadtbüro wird beauftragt, die Kriterien für ein Einbürgerungsgespräch zusammengefasst im «Leitfaden ordentliches Einbürgerungsverfahren» zu publizieren.

3. Mitteilung an:
 - a) Stadtrat
 - b) Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
 - c) Fabian Glaser, Leiter Bevölkerungsdienste
 - d) Patricia Spengler, Leiterin Stadtbüro

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber